



Allgemeine Bedingungen zu Sitzbankspenden

A. Im Allgemeinen

Art. 1 Gegenstand

Diese Bestimmungen regeln die Einrichtung von Sitzbankspenden.

Art. 2 Beteiligte

Spenderinnen und Spender von Sitzbänken können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ansprechpartner ist Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern.

Art. 3 Standort und Pflege

Stadtgrün Bern entscheidet über die Art und den Standort des gespendeten Mobiliars, z.B. eine neue Berner Bank an einem bestehenden Sitzbankstandort. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Pflege und Unterhalt erfolgen durch Stadtgrün Bern.

B. Sitzbankspende

Art. 7 Preise

Spenderin oder Spender einer Sitzbank wird, wer sich zu einer einmaligen Zahlung von 2'500 Franken verpflichtet.

Art. 8 Urkunde und Beschriftung

Spenderinnen und Spender einer Sitzbank erhalten von Stadtgrün Bern eine Urkunde. In der Urkunde figurieren Art und Standort der gespendeten Sache, Datum, Name der Spenderin/des Spenders sowie eine allfällige Widmung.

An gespendeten Sitzbänken kann auf Wunsch eine mit maximal 30 Zeichen beschriftete Platte (8x15cm) angebracht werden.